



Änderung des Steuergesetzes: Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus (COVID-19): Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 Prozent auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023, Erhöhung der persönlichen Abzüge (dauerhaft), Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs (dauerhaft)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 5. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	1
2.	Gründe und Rahmenbedingungen	2
3.	Rechtliche Grundlagen und Notstandsmassnahme	3
4.	Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2020–2023	3
5.	Erhöhung der persönlichen Abzüge dauerhaft per 2021	3
6.	Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs dauerhaft per 2021	3
7.	Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	4
7.1.	Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	4
7.2.	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	5
7.3.	Anpassungen von Leistungsaufträgen	5
8.	Zeitplan	5
9.	Antrag	6

1. Ausgangslage

Die Schweiz und damit auch der Kanton Zug befinden sich in einer ausserordentlichen Lage. Der Bundesrat hat verschiedene einschneidende Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beschlossen.

Die vom Bundesrat angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende negative wirtschaftliche Folgen. Dies trifft die entsprechenden Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden unvermittelt und führt in einer allgemeinen Sicht dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge in einem stärkeren Ausmass zurückgehen als die Ausgaben bzw. Aufwände. Je länger diese Situation anhält, desto stärker sind die Liquidität der Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze gefährdet.

Der Bund ist sich der wirtschaftlichen Auswirkungen seiner einschneidenden Massnahmen bewusst und will der Wirtschaft deshalb schnell und unbürokratisch unter die Arme greifen. Diese Massnahmen vermögen jedoch die negativen finanziellen Auswirkungen für Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe nicht in jedem Fall zu mildern.

Deshalb führte der Kanton Zug, subsidiär und in Ergänzung der vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, weitere weitreichende Stützungsmaßnahmen und Erleichterungen ein, damit die

betroffenen Unternehmen bzw. Selbstständigerwerbenden sowie die Bevölkerung eine kürzere Zeitdauer der wirtschaftlichen Einschränkungen überstehen.

Der Regierungsrat hat am 24. März 2020 insgesamt 14 Stützungsmaßnahmen beschlossen, um die negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) auf die Bevölkerung und das einheimische Kleingewerbe abzufedern. Nebst der Einrichtung eines Stützungsfonds, der Liquiditätsversorgung für Unternehmen und Selbstständigerwerbende und diversen weiteren Massnahmen hat sich der Regierungsrat für eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses für die Steuerjahre 2021–2023 ausgesprochen. Die jüngst unerwartet hohen Steuererträge schaffen Handlungsspielraum für eine Steuersenkung, wovon die ganze steuerzahlende Bevölkerung und Wirtschaft profitieren können. Durch die zusätzliche dauerhafte Erhöhung der persönlichen Abzüge per 2021 sowie den Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs dauerhaft per 2021 kann eine breite Bevölkerungsschicht auch längerfristig angemessen von den ausgewogenen steuerlichen Massnahmen profitieren.

2. Gründe und Rahmenbedingungen

Während kurzfristig sehr hohe Ertragsüberschüsse zu erwarten sind, erweist sich die mittel- und längerfristige Perspektive als schwerer einschätzbar. Namentlich die Pläne der OECD zu einem Umbau der internationalen Unternehmensbesteuerung und deren Auswirkungen für den stark international ausgerichteten Kanton Zug lassen sich zurzeit noch schwer einordnen. Ebenso lassen sich die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus zurzeit nicht abschätzen, wobei aber schon heute davon auszugehen ist, dass es zu negativen Folgen führen wird. Aus diesen Gründen soll der Kantonssteuerfuss für drei Jahre befristet gesenkt werden, um die finanzielle Situation von Bevölkerung und Wirtschaft auch mittelfristig zu stabilisieren.

Die zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses in Verbindung mit der dauerhaften Erhöhung der persönlichen Abzüge und des Ausbaus und der Vereinfachung des Mieterabzugs stellt im jetzigen Zeitpunkt, im Kontext mit den anderen Stützungsmaßnahmen des Kantons und des Bundes, das beste Konjunkturmassnahmenpaket dar. Von einem tieferen Kantonssteuerfuss kann die gesamte steuerzahlende Bevölkerung sowie das durch die negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus besonders betroffene Gewerbe ohne administrativen Zusatzaufwand rasch und einfach profitieren. Viele Unternehmen im Kanton Zug, vor allem das Kleingewerbe, sind durch die Coronavirus-bedingten Einschränkungen in ihrer Existenz bedroht. Nebst den kurzfristig wirkenden Massnahmen ist auch eine mittelfristig wirksame Unterstützung unabdingbar, da die wirtschaftlichen Schäden auch nach der Überwindung der gesundheitlichen Krise spürbar sein werden. Sie treffen auch Unternehmen und Private, die mit ihren Steuergeldern geholfen haben, den Kanton Zug erfolgreich zu machen und das strukturelle Defizit der jüngeren Vergangenheit zu überwinden. Um auch ihnen zu helfen, wieder Fuss zu fassen, will der Regierungsrat befristet für die Jahre 2021–2023 den Steuerfuss von heute 82 Prozent auf 80 Prozent senken. Mit diesem Impuls soll das Geld schneller wieder in den Wirtschaftskreislauf fliessen, um eine drohende Rezession zu bekämpfen. Durch die Befristung wird der Steuerwettbewerb nicht angeheizt, sondern die Unternehmen und Bevölkerung werden soweit entlastet, dass alle – indirekt auch jene, die keine Steuern zahlen – profitieren.

Der Kantonssteuerfuss beträgt gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG, BGS 632.1) aktuell 82 Prozent. Er kann im Rahmen des Budgets (jeweils für ein Jahr) oder mittels Gesetzesänderung angepasst werden. Der Regierungsrat spricht sich für den letzteren Fall aus, um der

Bevölkerung und der Wirtschaft Planungssicherheit und Kontinuität zu gewährleisten. Damit werden jährlich wechselnde Steuerfüsse verhindert.

3. Rechtliche Grundlagen und Notstandsmassnahme

Die Bewältigung der ausserordentlichen Lage stellt nicht nur Bevölkerung und Wirtschaft vor grosse Herausforderungen, sondern auch Verwaltung und Politik. Rasches Handeln ist nötig, damit die Stützmassnahmen auch zum richtigen Zeitpunkt ihre Wirkung entfalten können. Zu spät umgesetzte oder in Kraft gesetzte Massnahmen verfehlen ihre Wirkung.

Aufgrund der ausserordentlichen Umstände soll auf die Einsetzung einer ad hoc-Kommission verzichtet werden (Behandlung nur durch die erweiterte Staatswirtschaftskommission), ebenfalls auf eine externe Vernehmlassung. Letzteres erfolgt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bevölkerung, Verbände und die Parteien durch die Überwindung der Coronakrise zurzeit anderweitig absorbiert sind. Die Meinungsäusserungsfreiheit und die politische Mitwirkung sind gewährleistet.

4. Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2020–2023

Gemäss § 2 Abs. 2 beträgt der gesetzliche Steuerfuss für die Kantonssteuer 82 Prozent der einfachen Steuer. Mit dem neu geschaffenen § 2 Abs. 2a wird für die Steuerjahre 2021–2023 ein tieferer Steuerfuss von 80 Prozent festgesetzt. Ab dem Steuerjahr 2024 gilt wieder der «normale» Steuerfuss von 82 Prozent der einfachen Steuer.

§ 2 Abs. 2a lautet wie folgt: «In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2021 bis 2023 80 Prozent der einfachen Steuer.».

5. Erhöhung der persönlichen Abzüge dauerhaft per 2021

Gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 1 StG können Alleinstehende einen sogenannten «persönlichen Abzug» von 6500 Franken (teuerungsbereinigt mittlerweile 7100 Franken) und Verheiratete einen solchen von 13 000 Franken (teuerungsbereinigt 14 200 Franken) steuerlich abziehen.

Die ursprüngliche Abzugshöhe wurde auf das Inkrafttreten des heutigen Steuergesetzes per 1. Januar 2001 hin festgelegt und in den letzten Jahren jeweils an die aufgelaufene Teuerung angepasst. Die gute finanzielle Ausgangslage erlaubt nun eine effektive Erhöhung über den blossen Ausgleich der Teuerung bzw. der kalten Progression hinaus. Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Erhöhung der Abzüge pro Person auf neu teuerungsbereinigt 11 100 Franken (Alleinstehende) bzw. 22 200 Franken (Verheiratete).

Mit den erhöhten persönlichen Abzügen zahlen künftig etwa 15 Prozent der insgesamt rund 80 000 im Kanton Zug steuerpflichtigen natürlichen Personen keine Kantons- und Gemeindesteuern. Heute sind es rund 12 Prozent. Von der Massnahme dürften deshalb im Umkehrschluss über 80 Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen im Kanton Zug profitieren.

6. Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs dauerhaft per 2021

Der bisherige Mieterabzug ist in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG vergleichsweise kompliziert ausgestaltet. Bis zu einem Reineinkommen von 76 400 Franken können 20 Prozent der Wohnungsmiete,

maximal jedoch 7900 Franken, in Abzug gebracht werden. Zusätzlich können alleinstehende Personen bis zu einem Reineinkommen von 90 200 Franken pauschal 2000 Franken und Verheiratete bis zu einem Reineinkommen von 180 400 Franken pauschal 4000 Franken in Abzug bringen (alle Beträge teuerungsbereinigt).

Als weitere Massnahme im Steuerbereich soll der Mieterabzug ausgebaut werden. Dabei wird auch die Chance zur Vereinfachung genutzt, die sich sowohl bei der Deklaration in der Steuererklärung wie auch bei der Veranlagung ergibt. Der Abzug soll neu einkommensunabhängig gewährt werden, um dem generell hohen Mietkostenniveau im Kanton Zug Rechnung zu tragen. Neu sollen generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal 10 000 Franken in Abzug gebracht werden können.

Vom neuen, ausgebauten Mieterabzug profitieren künftig etwa 50 Prozent der rund 80 000 im Kanton Zug steuerpflichtigen natürlichen Personen. Vom heutigen – tieferen – Abzug profitieren rund 40 Prozent.

7. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

7.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Senkung Kantonssteuerfuss

Pro Prozentpunkt tieferem Steuerfuss resultieren Ausfälle von jährlich rund 10 Millionen Franken, wobei 6 Millionen Franken sofort im Jahr der Senkung (also 2021) wirksam werden und die restlichen 4 Millionen Franken ab dem Folgejahr. Bei einer Senkung um zwei Prozentpunkte per 2021 auf neu 80 Prozent resultieren somit Ausfälle von rund 20 Millionen Franken, wovon 12 Millionen Franken sich bereits im Jahr 2021 auswirken.

Bei einer auf drei Jahre befristeten Senkung für 2021, 2022 und 2023 resultieren damit folgende Ausfälle für den Kanton: 12 Millionen Franken 2021, je 20 Millionen Franken 2022 und im 2023 und 8 Millionen Franken im Jahr 2024.

Erhöhung der persönlichen Abzüge

Diese Massnahme führt beim Kanton zu jährlichen Ausfällen von rund 14 Millionen Franken, wobei die finanzielle Wirkung ein Jahr verzögert nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung eintritt. Bei einer Anpassung von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 StG per 2021 treten die vorgenannten jährlichen Ausfälle somit ab 2022 ein.

Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs

Aus dem Ausbau und der Vereinfachung des Mieterabzuges resultieren beim Kanton jährlich rund 6 Millionen Franken Mindereinnahmen, wobei die finanzielle Wirkung ein Jahr verzögert nach dem Inkrafttreten Gesetzesänderung, d. h. ab 2022, eintritt.

A	Investitionsrechnung	2021	2022	2023	2024
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	-12 000 000	-40 000 000	-40 000 000	-28 000 000

7.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Senkung Kantonssteuerfuss

Für die Gemeinden resultieren aus der Senkung des Kantonssteuerfusses keine Ausfälle.

Erhöhung der persönlichen Abzüge

Diese Massnahme führt zu jährlichen Ausfällen von rund 10,5 Millionen Franken bei den Gemeinden ab 2022.

Ausbau und Vereinfachung des Mieterabzugs

Die Mindereinnahmen der Gemeinden aus dieser Massnahme betragen rund 4,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2022. Die gemeindlichen Mindereinnahmen belaufen sich daher gesamt-haft auf rund 15 Millionen Franken jährlich (ab 2022).

7.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

8. Zeitplan

28. Mai 2020	Kantonsrat; Kommissionsbestellung (Staatswirtschaftskommission)
3. Juni 2020	Beratung Staatswirtschaftskommission
10. Juni 2020	Bericht Staatswirtschaftskommission
25. Juni 2020	Kantonsrat: 1. Lesung
27. August 2020	Kantonsrat: 2. Lesung
4. September 2020	Publikation Amtsblatt
5. September 2020	Beginn Referendumsfrist
3. November 2020	Ablauf Referendumsfrist
Frühling 2021	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2021	Inkrafttreten (gegebenenfalls rückwirkend)

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Auf die Vorlage Nr. 3091.2 - 16308 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 5. Mai 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser